

Bekenntnis und Gemeinschaft: Verständigungsprozesse im Luthertum, besonders im Lutherischen Weltbund

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2015. "Bekenntnis und Gemeinschaft:
Verständigungsprozesse im Luthertum, besonders im Lutherischen Weltbund."
Una Sancta: Zeitschrift für ökumenische Begegnung 70: 140-52.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the
conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Bekenntnis und Gemeinschaft. Verständigungsprozesse im Luthertum, besonders im Lutherischen Weltbund

Bernd Oberdorfer (ev.-luth.)

Mit dem „Panorthodoxen Konzil“ gibt sich die orthodoxe Konfessionsfamilie ein Forum, um sich über Fragen verbindlich zu verständigen, die alle orthodoxen Kirchen gemeinsam und damit die orthodoxe Gemeinschaft als ganze betreffen. In der Geschichte der Orthodoxie ist das ein historischer Schritt; nicht zufällig haben die Vorbereitungen Jahrzehnte gedauert. Das Hauptproblem bestand dabei darin, dass nach orthodoxem Verständnis autoritative Lehrentscheidungen nur von einem „ökumenischen Konzil“ getroffen werden können, ein solches im Vollsinne aber wegen der west-östlichen Kirchenspaltung derzeit nicht möglich ist. Damit das Ausstehen des eigentlich vorgesehenen „ökumenischen Konzils“ aber die Klärung innerorthodoxer Streitfragen nicht auf unabsehbare Zeit verhindert, musste gewissermaßen erst eine Form gefunden werden, die dem „ökumenischen Konzil“ nicht voreilt, aber doch verbindliche Antworten zu geben vermag. Da die Orthodoxie sich selbst als Wahrerin der „rechten Lehre“ sieht, beansprucht sie indes, mit dem „panorthodoxen Konzil“ zugleich auch gesamtkirchliche Verantwortung zu tragen.

Gibt es die Idee einer übergreifenden Verständigung auch im Luthertum? Dieser Frage will ich im Folgenden nachgehen. Dabei ist wie für die Orthodoxie zu unterscheiden zwischen der konfessionsinternen Verständigung und der konfessionsübergreifenden gesamtkirchlichen Verantwortung. Zunächst will ich historisch am Beispiel der Confessio Augustana zeigen, dass bereits die Entstehung der lutherischen Kirche sich einem internen Verständigungsprozess der evangelischen „Stände“ verdankt, der zugleich die Einigkeit mit der bestehenden „römischen“ Kirche zu wahren beanspruchte (1.). Die Confessio Augustana thematisierte selbst den *Konsens* als Bedingung kirchlicher Einheit, ließ aber sowohl die Form der Konsensfindung und -ratifizierung als auch die organisatorische Gestalt kirchlicher Einheit offen. Institutionalisierte Formen der Einheitspflege hatten ihre theologische Verbindlichkeit verloren: Auch Konzilien können irren. Das Luthertum war daher lange sehr zurückhaltend im Blick auf die Herstellung übergreifender organisatorischer Einheit. Dies änderte sich weithin erst im 20. Jahrhundert. Die Gründe dafür will ich am Beispiel der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Lutherischen Weltbunds (LWB) skizzieren (2.). Schließlich möchte ich drei Beispiele für lutherische Selbstverständigungsprozesse ansprechen

(3.): die Entstehung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, die Versöhnung mit den Mennoniten und die innerlutherischen Konflikte um die Homosexualität.

1. Bekenntnis und Consensus

Die Reformatoren wollten keine neue Kirche gründen, sondern die eine Kirche – faktisch freilich: die Kirche des Westens – reformieren, in der sie schwerwiegen- de Fehlentwicklungen diagnostizierten. Dies schien sich zunächst auf Auswüchse der Bußpraxis (Ablass!) und die Verweltlichung des Klerus zu beschränken, zielte aber schon bald auf Grundlagen des institutionellen Selbstverständnisses der Kirche. Die Erfahrung, dass das römische Lehramt die reformatorische Lehre nicht nur nicht übernahm, sondern aktiv bekämpfte, beschleunigte die theologische Einsicht, dass das Institutionengefüge der mittelalterlichen Kirche, namentlich das päpstliche Lehrsetzungs- und Lehrbeurteilungsprivileg, keine zwingende Konsequenz aus der biblischen Offenbarung darstellt und daher nicht aus formalen Gründen Autorität beanspruchen kann. Die inhaltliche Kritik katalysierte auch eine Kritik der Verfahren zur Generierung normativer inhaltlicher Bestimmtheit.

Das heißt nicht, dass die Reformatoren das Bemühen um inhaltliche Bestimmt- heit und intersubjektive Verbindlichkeit für verzichtbar gehalten und im Namen des individuellen Glaubenssubjekts religiös-theologischer Beliebigkeit das Wort geredet hätten. Im Gegenteil zeigt die Genese der Confessio Augustana, mit welchem Nachdruck die reformatorisch gesinnten Reichsstände sich für eine inhaltliche Verständigung untereinander einsetzten, um auf dem Reichstag dem Kaiser mit einheitlicher Position gegenüberzutreten zu können. Wenngleich eine noch weiter reichende Verständigung mit den Schweizer Reformatoren beim Marburger Religionsgespräch 1529 trotz eines hohen Grades an erreichter Übereinstimmung wegen der Differenzen im Abendmahlsverständnis gescheitert war, ist es doch signifikant, dass sie überhaupt versucht wurde.

In bestimmter Hinsicht kann man sagen, dass Genese, Gestalt und Inhalt der Confessio Augustana zusammen die Form kennzeichnen, die maßgebend geworden ist für Verständigungsprozesse im Luthertum: Die Confessio verdankt sich einem partizipativen Kommunikationsprozess, formuliert dessen Resultat in einem bekenntnishaften Lehrdokument, das die Beteiligten sich durch Unterschrift öffentlich zu eigen machen, und enthält eine normative Beschreibung der formalen Bedingungen und inhaltlichen Kriterien des Verständigungsprozesses selbst. Dieses Modell lässt sich auch bei den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 erkennen, und vor allem wiederholt es sich in der Genese des „Konkordienbuches“ von 1580 als der verbindlichen Zusammenstellung lutherischer

„Bekenntnisschriften“, in denen die Confessio Augustana wiederum eine herausragende Stellung einnimmt.¹

Interessant ist freilich, dass die Confessio Augustana, wie gesagt, zwar das *consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum* als Bedingung kirchlicher *unitas* (CA 7) nennt, sich aber nicht äußert zum Verfahren und den institutionellen Formen der Konsensfindung und Konsensratifizierung und auch kaum Hinweise gibt zur institutionellen Ausgestaltung kirchlicher Gemeinschaft und Einheit. Die berühmte Unterscheidung zwischen dem grundlegenden Konsens im Blick auf Evangelium und Sakramente und den *traditiones humanae*, im Blick auf welche Unterschiede keine gemeinschaftsaufhebende Bedeutung haben, stellt auf der einen Seite klar, dass die Suche und Formulierung eines übergreifenden Konsenses eine konstitutive und permanente Aufgabe für kirchliches Handeln ist; sie eröffnet auf der anderen Seite aber ein breites Spektrum von Gestaltungsmöglichkeiten für die gelebte kirchliche Gemeinschaft. Der Konsens im Grundsätzlichen kann sich ebenso gut in lockeren wechselseitigen Anerkennungsverhältnissen artikulieren wie in der vollständigen organisatorischen Vereinigung.

Deshalb ist es wenig überraschend, dass das Luthertum jahrhundertelang sehr zurückhaltend war in der Entwicklung überregionaler Organisationsstrukturen kirchlicher Einheit. Entscheidende Bezugsgröße kirchlicher Organisationsbildung blieb das politische Herrschaftsterritorium; die Kirchen waren Landeskirchen. Sie versicherten sich ihres Bekenntnisstandes jeweils durch die Anerkennung von Bekenntnisschriften (nicht unbedingt immer des ganzen „Konkordienbuches“ – aber die Confessio Augustana fehlte nie). Anderen lutherischen Landeskirchen wussten sie sich durch den identischen Bekenntnisstand verbunden; darüber hinausgehende gemeinsame Organisationsformen erschienen nicht als notwendig. Für die Auslegung der Bekenntnistradition in der jeweiligen Gegenwart spielten die Theologischen Fakultäten eine wichtige Rolle; ohne dass sie eine kodifizierte Lehrnormierungsfunktion gehabt hätten, hatten sie eine große Bedeutung für die Binnenintegration des Luthertums.

Selbst die lutherisch-reformierten Unionsbildungen des 19. Jahrhunderts folgten dieser Logik. Sie waren zwar gefördert durch geistes- und kulturgeschichtliche Entwicklungen, die die Bekenntnisbindung des individuellen Subjekts im Namen der Frömmigkeit (Pietismus) oder der Vernunft (Aufklärung) relativierten, und sie profitierten von einer abgeschwächten lebensweltlichen Bedeutung der traditionellen konfessionsunterscheidenden Kontroversen. Aber es waren *landeskirchliche Unionen*, und selbst wo sie nur als Verwaltungs-Unionen realisiert wurden, verlangte dies zumindest die explizite *lehrförmige* Feststellung, dass die Lehrunterschiede

1 Vgl. jetzt die Neuedition des Konkordienbuchs: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Herausgegeben von Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen 2014.

nicht mehr als kirchentrennend aufgefasst werden müssten. Bei Bekenntnis-Unionen wurde der nun gemeinsame Glaube eigens formuliert. Und Schleiermacher schrieb die erste Dogmatik für die preußische Union: Seine „Glaubenslehre“ beruft sich auf die „Grundsätze() der evangelischen [d.h. nicht mehr lutherisch und reformiert differenzierten] Kirche“, und den Paragraphen sind jeweils Belege aus *beiden* Bekenntnistraditionen vorangestellt.²

Die Frage nach übergreifenden Strukturen konfessioneller Verbundenheit stellte sich im Wesentlichen erst im 20. Jahrhundert. Das hatte vielfältige Gründe. Die zusammen mit dem Kolonialismus expandierende Mission hatte seit dem 19. Jahrhundert in anderen Weltteilen kirchliche Dependancen entstehen lassen, die dem gleichen Bekenntnis wie die europäischen Kirchen zugeordnet waren.³ Diese Dependancen verselbständigteten sich zusehends zu eigenen Kirchen, was im Bewusstsein der weltumspannenden Verbundenheit den Aufbau von konfessionsspezifischen Strukturen der Vernetzung und Partnerschaftspflege erforderlich machte. Die ökumenische Bewegung erweiterte zudem den Horizont der Wahrnehmung christenmenschlicher Zusammengehörigkeit über die eigene Konfession hinaus; dies regte auf unterschiedlichen Ebenen – von der kirchlichen Lehre über die liturgische Praxis bis zum diakonischen „Weltdienst“ – zur aktiven Suche nach gelebter Gemeinschaft an und führte auch zur Etablierung institutionalisierter Formen interkonfessioneller Kommunikation (v.a. der Ökumenische Rat der Kirchen).

Für den deutschen Protestantismus sind noch zusätzlich spezifische Bedingungsfaktoren geltend zu machen: Zum einen ging 1918 mit der Abschaffung der Monarchie – nicht nur im Deutschen Reich als Ganzes, sondern ebenso in den Teilstaaten! – auch das „landesherrliche Kirchenregiment“ zu Ende; die Kirchen wurden gleichsam in die institutionelle Selbststeuerung entlassen. Dabei verlor die landeskirchliche Gliederung an Bedeutung (obwohl sie faktisch erhalten blieb und später gegen den nationalsozialistischen „Gleichschaltungs“-Druck vehement verteidigt wurde); andere verbindende Faktoren gewannen an Gewicht, nicht zuletzt die Bekenntnisbindung. Zum anderen (und in gewisser Hinsicht gegenläufig dazu) relativierte die gemeinsame Bedrohung von außen durch den Nationalsozialismus die traditionellen lutherisch-reformierten Differenzen; die „Barmer Theologische Erklärung“ von 1934 ist Ausdruck der Erfahrung lebensweltlich gewachsener kirchlich-religiöser Verbundenheit und zugleich Katalysator für die Vertiefung dieser Verbundenheit.

2 Vgl. Friedrich Schleiermacher: *Der christliche Glaube. Nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt*, 2. Auflage Berlin 1830.

3 Und da die Missionare in der Regel von Missionsgesellschaften, nicht von Landeskirchen ausgesandt waren, spielte auch die landeskirchliche Gliederung der Herkunftsregion der Missionare keine entscheidende Rolle.

2. Strukturbildungen intra- und interkonfessioneller Verständigung

Die eben skizzierten Entwicklungen haben sich in den Strukturbildungen institutioneller Art konkretisiert, die auffälligerweise kurz nach Ende des II. Weltkriegs verdichtet auftraten. In Deutschland gründeten sich 1945 die „Evangelische Kirche in Deutschland“ (EKD) als Zusammenschluss der lutherischen, unierten und reformierten deutschen Landeskirchen und 1948 die „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ (VELKD) als Gemeinschaft der lutherischen Landeskirchen. Dass dies von Anfang an nicht ganz spannungsfrei geschah, zeigt sich daran, dass die lutherischen Kirchen von Württemberg und von Oldenburg der VELKD nicht beitreten, u.a. deshalb, weil sie fürchteten, dass der konfessionell lutherische Zusammenschluss die überkonfessionelle Gemeinschaft der Protestanten gefährden könnte. Das Verhältnis von EKD und VELKD, und d.h.: von strukturierter intrakonfessioneller und strukturierter interkonfessioneller Verständigung, ist denn auch bis in die Gegenwart ein teils heftig diskutiertes Thema geblieben.⁴

Nicht zufällig freilich sind die Kirchen von Württemberg und Oldenburg dem „Lutherischen Weltbund“ (LWB) beigetreten; auf dieser Ebene erkannten sie den Sinn konfessioneller Verbünde durchaus an. Dieser entstand 1947 als weltweiter Bund lutherischer Kirchen. Motiv war zunächst die kirchliche Solidarität in der Bewältigung der Kriegszerstörungen; „Weltdienst“, d.h. diakonische Entwicklungsarbeiten, ist denn auch bis heute der quantitative Schwerpunkt des LWB geblieben. Natürlich artikulierte sich darin eine übergreifende konfessionelle Verbundenheit, die sich zunehmend auch in den Aufgaben der innerkonfessionellen theologischen Verständigung und der Anregung und Durchführung globaler ökumenischer Dialoge konkretisierte. Die Organe des LWB – u.a. Präsident, Generalsekretär, Rat, Vollversammlung – haben zwar keine direkten Kompetenzen gegenüber den Landeskirchen; sie üben also keine Lehramts- und Leitungsfunktion aus. Gleichwohl hat der Zusammenschluss das Bewusstsein der globalen Zusammengehörigkeit in den lutherischen Kirchen enorm vertieft und eine Loyalität wechselseitiger Verantwortung erzeugt, die die weltweite Verbundenheit im Selbstverständnis der Landeskirchen verankert. Konsequenterweise hat sich der LWB im Laufe seiner Geschichte in Richtung auf größere ekklesiiale Verbindlichkeit entwickelt: Seit der Vollversammlung von Curitiba 1990 versteht sich der LWB nicht mehr nur als Bund voneinander unabhängiger bekenntnisgleicher Kirchen, die sich für die Koordination gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen, sondern explizit als „Kirchengemeinschaft“ (*communion*) von Kirchen, die in voller kirchlicher Gemeinschaft unterein-

⁴ Zur aktuellen Diskussion über das „Verbindungsmodell“, das die Venetzung von VELKD und UEK (Union Evangelischer Kirchen) innerhalb und mit der EKD strukturell gestalten soll, vgl. meinen Beitrag: Einheit und Differenzpflege. Schlaglichter auf die aktuelle Diskussion um die Zukunft der EKD, in: EvTh 74 (2014) 76-80.

ander stehen. Trotz bleibender Selbständigkeit der Mitgliedskirchen erhöht dies die Valenz der Verständigungsprozesse (und unter Umständen auch: ihres Scheiterns!) im LWB für die Mitgliedskirchen. Dies will ich im Folgenden an drei Beispielen erläutern. Doch zuvor noch ein Blick auf die multilaterale Ökumene.

Hier ist der Fall etwas anders gelagert. Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) wurde ebenfalls nach dem II. Weltkrieg (1948) gegründet, aufbauend auf der ökumenischen Bewegung der ersten Jahrhunderthälfte, die in unterschiedlichen Motiven gründete: der Weltmissionsthematik, der Wahrnehmung gemeinsamer christlicher Weltverantwortung (*Life and Work*) und dem Interesse an einem gemeinsamen Verständnis von Glauben und kirchlicher Ordnung (*Faith and Order*). Freilich ist die Konstellation der Mitgliedskirchen im ÖRK ungleich disparater als im LWB, da zu den regionalen Differenzen ja noch die z.T. tiefgreifenden Unterschiede der konfessionellen Traditionen im Blick auf Lehre, Liturgie, Leitungsverantwortung etc. hinzukommen. Der ÖRK verbindet einerseits einen ungleich größeren Teil der Christenheit miteinander als der LWB, kann aber eben deshalb andererseits in noch einmal erheblich geringerem Ausmaß Verbindlichkeit beanspruchen und hat chronisch mit starken zentrifugalen Kräften zu kämpfen. Seine Vollversammlungen sind mit Konzilien kaum zu vergleichen. Dennoch hat der ÖRK eine große Bedeutung als (um ein Wort des II. Vatikanums variierend aufzugreifen) „Zeichen und Werkzeug“ elementarer Gemeinschaft – der Intention nach: – *aller* christlichen Kirchen. Die Vollversammlungen, auch wenn sie kaum verbindliche Beschlüsse fassen können, symbolisieren diese Gemeinschaft und machen sie dadurch sichtbar. Die theologische Arbeit versucht, ungeachtet der teils großen Differenzen, Konvergenzen im elementaren Verständnis des Evangeliums und der Sakramente bewusst zu machen und damit die wechselseitige kirchliche Verbundenheit zu fördern. Möglicherweise leichter zu erreichen, da zumindest partiell unabhängig von dogmatischen Differenzen, ist ein übergreifender Konsens in sozialetischen Fragen; jedenfalls widmen sich dem Komplex globaler Gerechtigkeit viele Stellungnahmen des ÖRK, der auch längerfristige weltweite Aktionen wie die „Dekade zur Überwindung der Gewalt“ initiiert und koordiniert. Wegen der schwachen formalen Verbindlichkeit der Gremien und Entscheidungen des ÖRK liegt dessen Bedeutung auf einer informelleren Ebene: Er schafft Raum für ökumenische Gemeinschaftserfahrungen und bereitet dadurch interkonfessionellen Verständigungen atmosphärisch den Weg, ohne diese selbst verbindlich herbeiführen zu können.

3. Verständigungsprozesse im Lutherischen Weltbund

Der LWB versteht sich, wie gesagt, als weltweite Gemeinschaft lutherischer Kirchen. Er hat zwar keine im strikten Sinn kirchenleitende Funktion, kann aber gleichsam im Auftrag der Mitgliedskirchen Aufgaben übernehmen, die die Gemeinschaft als

Ganze betreffen. Er kann Verständigungsprozesse nach außen und nach innen initiieren, gestalten und moderieren. Wie das geschieht, will ich an drei herausragenden Beispielen aufzeigen.

3.1. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER)

Das Ereignis, das die Öffentlichkeit vermutlich am meisten mit dem LWB verbindet, ist die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) am 31. Oktober 1999 in Augsburg durch den Präsidenten des LWB, Landesbischof Krause, und den Präsidenten des vatikanischen Einheitssekretariats, Kardinal Cassidy. Der feierliche Akt beendete einen langen und prozedural höchst komplexen Prozess der Verständigung mit der römisch-katholischen Kirche, der klären sollte, ob die klassische kontroverstheologische Unterscheidungslehre der „Rechtfertigung allein aus Glauben unabhängig von den Werken“ heute noch als kirchentrennend betrachtet werden müsse. Bekanntlich konstatierte die Erklärung einen „differenzierten Konsens“ bzw. einen „Konsens in Grundwahrheiten“ in der Rechtfertigungslehre, der es erlaubte, die verbleibenden Differenzen als nicht mehr kirchentrennend zu betrachten. Das Dokument selbst spiegelt seinen wechselvollen Erkenntnisprozess auch formal wider: Unterzeichnet wurde nicht die GER selbst, sondern eine „Gemeinsame offizielle Feststellung“ (GOF) samt erläuterndem „Annex“, die strittig gebliebene Fragen der Auslegung der GER nach Überzeugung beider Seiten zureichend beantwortete.

Ich will diesen Entstehungsprozess nicht im Einzelnen nachvollziehen; das ist bereits häufig geschehen.⁵ Ich will vielmehr nur die Rolle des LWB in diesem Prozess beleuchten und nach dem Verfahren der Ratifizierung der GER fragen.

Die römisch-katholische Kirche versteht sich als Weltkirche. Für eine Verständigung in Lehrfragen bedarf sie eines Gegenübers, das selbst für die weltweite Konfessionsgemeinschaft sprechen kann. Für das Luthertum kommt dafür nur der LWB in Betracht. Wie gezeigt, hat der LWB aber keine formale Lehramtsfunktion.⁶ Der LWB hat deshalb zwar von lutherischer Seite aus den Gesprächsprozess gelenkt, die lutherischen Mitglieder der gemischten theologischen Kommission benannt, die die GER erarbeitete. Er hat zudem, als die römische Glaubenskongregation überra-

5 Zur Geschichte und Rezeption der GER vgl. die vorzügliche Dokumentation: Friedrich Haußschildt u.a. (Hg.): *Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses*, Göttingen 2009. Die endgültige Fassung der GER a.a.O., 273-285; GOF und Annex a.a.O., 919-923.

6 Dem Rat des LWB war dieser Aspekt durchaus bewusst, als er auf seiner Sitzung in Kristiansand 1993 den Dialogprozess initiierte: Da die „ökumenische Effektivität beeinflusst“ sei durch die „Fähigkeit, weltweit Lehrpositionen einzunehmen“, bedürfe es „neuer Modelle für den angemessenen Umgang mit Lehrfragen auf der Ebene der lutherischen Gemeinschaft und der Koordinierung mit den autonomen Mitgliedskirchen der Gemeinschaft“ (Beschluss des Rates des LWB, in: Haußschildt, a.a.O., 23f).

schend erhebliche Bedenken gegen die GER geltend machte⁷ und sich in Deutschland zur selben Zeit eine nicht unerhebliche Zahl von evangelischen theologischen Hochschullehrern mit scharfer Kritik zu Wort meldete⁸, informell Gespräche unter Beteiligung von Kardinal Ratzinger, dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, organisiert, die in die bereits genannte, die strittigen Punkte bearbeitende „Gemeinsame offizielle Feststellung“ mündeten und damit eine römisch-katholische Zustimmung zur GER ermöglichten.⁹ Und natürlich haben sich die Gremien des LWB die GER auch durch förmlichen Beschluss zu Eigen gemacht.¹⁰ Aber die Unterzeichnung der GER wurde erst möglich, nachdem die kirchenleitenden Organe der Mitgliedskirchen des LWB der GER zugestimmt hatten.¹¹ Die eigentlich beschlussfassenden Instanzen blieben also die Landeskirchen, die freilich durch ihre Zustimmung einen Text approbierten, den der LWB in ihrem Namen verantwortete und unterzeichnete. Sie anerkannten dadurch eine gemeinsame konfessionelle Lehrverantwortung des Luthertums, ohne damit den Gremien des LWB eine spezifische Lehrsetzung- oder Lehrauslegungsautorität zuzuschreiben. Gegen die zwischenzeitlichen Zweifel der römischen Kirche, ob das Luthertum zu einer verbindlichen Entscheidung über die GER überhaupt in der Lage sei¹², hat die lutherische Gemeinschaft gezeigt, dass sie zu gemeinsamer verbindlicher Auslegung der eigenen Lehrtradition fähig ist, ohne dafür eine zentrale Lehrautorisierungsinstantz etablieren zu müssen.

3.2. Geheilte Erinnerungen: Die Versöhnung mit den Mennoniten 2010

Auch im Dialog mit den Mennoniten ging es um eine Frage, die das Selbstverständnis des Luthertums insgesamt elementar traf, und er wurde deshalb sinnvollerweise vom LWB im Auftrag seiner Mitgliedskirchen geführt. Der Dialog hatte allerdings nicht – bzw. nicht direkt – den Charakter von Lehrgesprächen. Es ging vielmehr, sehr abstrakt gesprochen, um den Umgang mit der eigenen Geschichte.

7 Vgl. die „Antwort der Katholischen Kirche“ auf GER vom 25.6.1998 in: Hauschildt, a.a.O., 809-813.

8 Vgl. „Votum der Hochschullehrer zur ‚Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre‘“ vom 6.1.1998 in: Hauschildt, a.a.O., 493-497.

9 Die kritischen Stimmen unter den deutschen Hochschullehrern blieben davon unbeeindruckt. Die GOF führte im Gegenteil sogar zu einer weiteren, noch umfangreicheren Unterschriftenaktion. Vgl. „Stellungnahme zur ‚Gemeinsamen Offziellen Feststellung‘ zur GE“ vom 25.9.1999 in: Hauschildt, a.a.O., 944-949.

10 Vgl. bes. den Beschluss des Rates des LWB vom 18.6.1998 in: Hauschildt, a.a.O., 806-808.

11 Vgl. den Brief des Generalsekretärs des LWB an die Mitgliedskirchen und Nationalen Komitees vom 27.2.1997 mit der Bitte um Zustimmung zur GER in: Hauschildt, a.a.O., 286-288. Bei Hauschildt sind auch die rücklaufenden Antworten ausführlich dokumentiert.

12 Vgl. die bereits genannte „Antwort der Katholischen Kirche“, a.a.O., 812, sowie den Leserbrief Kardinal Ratzingers an die FAZ vom 14.7.1998 in: Hauschildt. a.a.O., 840f.

Ausgangspunkt war, dass anlässlich des 450. Jubiläums der Confessio Augustana 1980 Vertreter der Mennoniten konstatierten, sie könnten sich dem freudigen Gedanken nur sehr bedingt anschließen, weil das reformatorische Bekenntnis Verwerfungen der Lehre und Praxis der „Wiedertäufer“ enthalte, die mitverantwortlich seien für deren heftige Verfolgung im 16. Jahrhundert. Dies nahm der Lutherische Weltbund als Anlass zur selbstkritischen Besinnung, inwiefern die von Luther und Melanchthon nachhaltig unterstützte obrigkeitliche Unterdrückung der Täuferbewegung nicht im Widerspruch stand zu Grundeinsichten der Reformation, namentlich der, dass der Glaube nicht mit weltlicher Gewalt durchgesetzt werden dürfe. Nach nationalen Dialogen in Frankreich, Deutschland und den USA setzten der LWB und die Mennonitische Weltkonferenz (MWK) 2002 eine „Internationale lutherisch-mennonitische Studienkommission“ ein, die 2005-2008 die 2010 von LWB und MWK gemeinsam veröffentlichte Studie „Heilung der Erinnerungen – Versöhnung in Christus“ erarbeitete.¹³ Diese höchst differenzierte und umsichtige Studie zeigt auf, dass die in den Lutherischen Bekenntnisschriften enthaltenen „Verwerfungen“ täuferischer Lehre und Praxis die ohnehin in sich vielfältige Täuferbewegung allenfalls zum Teil treffen, und identifiziert als die einzigen gravierenden Differenzen die Frage der Säuglingstaufe (CA 9) und das Verhältnis zum Staat (CA 16). Sie macht aber ernst mit der Einsicht, dass diese Lehrdifferenzen erst dann angemessen behandelt werden können, wenn die Geschichte der Täuferverfolgung aufgearbeitet ist, da sie die Mennoniten weiterhin belastet. Die Studie stellt dabei umsichtig dar, dass die politisch-rechtliche Konstellation im 16. Jahrhundert es den reformatorisch gesinnten Obrigkeitkeiten (lutherischer wie reformierter Couleur) erschwerte, das Täufertum zu tolerieren und nicht als Aufruhr gegen die öffentliche Ordnung zu verfolgen. Sie macht aber zugleich deutlich, dass auf lutherischer Seite namentlich Luther und Melanchthon die staatliche Verfolgung, ja Hinrichtung von Täufern mit theologischen Gründen nachdrücklich gefordert haben, obwohl dies ihrer eigenen Überzeugung von der Unterscheidung der „zwei Reiche“ zuwider lief – zumal das Beispiel von Johannes Brenz zeigt, dass auch im 16. Jahrhundert Lutheraner aus theologischen Gründen die Anwendung staatlicher Zwangsmittel zur Bekämpfung abweichender religiöser Überzeugungen ablehnen konnten. Die Studie kommt daher zu dem Schluss, dass die Wittenberger Reformatoren sich mitschuldig gemacht hätten an der gewaltsamen Unterdrückung, Vertreibung und Hinrichtung von Täufern.¹⁴

13 Heilung der Erinnerungen – Versöhnung in Christus. Bericht der Internationalen lutherisch-mennonitischen Studienkommission. Herausgegeben vom Lutherischen Weltbund und der Mennonitischen Weltkonferenz, o.O. („Gedruckt in Deutschland“) 2010. Vgl. dort auch die Darstellung des Dialogprozesses (a.a.O., 11-19).

14 Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Zwingli in Zürich ebenfalls ein gewaltsames Vorgehen gegen die Täufer befürwortete und dass überhaupt mehr als 90 % der Hinrichtungen von Täufern in katholischen Territorien erfolgten.

Auf der Basis dieser Einsichten entstand im LWB eine „Beschlussfassung zum lutherischen Erbe der Verfolgungen von Anabaptist/innen“, die 2009 vom Rat und 2010 von der Vollversammlung des LWB jeweils einstimmig angenommen wurde.¹⁵ In dieser Beschlussfassung erklären „Lutheranerinnen und Lutheraner“ ihr „tiefes Bedauern über die Verfolgung der Täufer durch lutherische Obrigkeitene und besonders darüber, dass lutherische Reformatoren diese Verfolgung theologisch unterstützt haben“, und bitten deshalb „Gott und unsere mennonitischen Schwestern und Brüder um Vergebung für das Leiden, das unsere Vorfahren im 16. Jahrhundert den Täufern zugefügt haben“, und außerdem „für das Vergessen oder Ignorieren dieser Verfolgung in den folgenden Jahrhunderten und für alle unzutreffenden, irreführenden und verletzenden Darstellungen der Täufer und Mennoniten, die lutherische AutorInnen bis heute in wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Form verbreitet haben“. Dies ist verbunden mit der Selbstverpflichtung, „die lutherischen Bekenntnisschriften im Licht der gemeinsam beschriebenen Geschichte von Lutheranern und Mennoniten zu interpretieren“, den erreichten Kenntnisstand in die kirchliche Bildung und theologische Ausbildung einzuspeisen, die noch kontroversen theologischen Fragen „im Geist wechselseitiger Offenheit und Lernbereitschaft“ gemeinsam weiter zu behandeln und die entstandene Gemeinschaft durch gemeinsame Gottesdienste, Friedensarbeit etc. zu vertiefen; ausdrücklich erwähnt wird auch der Einsatz für „Religions- und Gewissensfreiheit“. Noch während der Vollversammlung in Stuttgart wurde die damit erreichte, auf der „Heilung der Erinnerungen“ gründende „Versöhnung in Christus“ in einem feierlichen Akt öffentlich besiegt.

Da alle Mitgliedskirchen des LWB durch Delegierte an der Vollversammlung teilnehmen konnten, impliziert der einstimmige Beschluss eine Zustimmung auch der beteiligten Kirchen. Anders als bei der GER erfolgte keine eigene Ratifizierung durch die kirchenleitenden Organe der Mitgliedskirchen selbst. Das hat vermutlich darin seinen Grund, dass der Beschluss von Stuttgart ja keine Lehrentscheidung darstellt – für eine solche vielmehr ‚nur‘ die Rahmenbedingungen erzeugt. Gleichwohl ist damit ein hoher Grad an Verbindlichkeit erreicht; die Beziehungen zwischen lutherischen und mennonitischen Kirchen werden hinter den Stand von 2010 nicht mehr zurückfallen können. Insofern hat ein vom LWB initierter und moderierter Dialogprozess auch hier ein für die weltweite lutherische Gemeinschaft maßgebliches Ergebnis bewirkt.

15 Ich zitiere im Folgenden aus den Akten der 11. LWB-Vollversammlung, Tagesordnungspunkt 12.

3.3. Innerlutherische Konflikte: Die Diskussion um Homosexualität

Die zum Teil heftigen Konflikte und schwierigen Diskussionen im LWB um die theologische Beurteilung der Homosexualität¹⁶, die Ordination homosexueller Pfarrerinnen und Pfarrer und die kirchliche Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare verdanken sich in bestimmter Hinsicht der Tatsache, dass sich der LWB, wie gezeigt, nicht mehr nur als Kirchenbund versteht, sondern als Gemeinschaft von Kirchen, die untereinander in voller Gemeinschaft stehen. Denn andernfalls könnten die teils diametral auseinanderlaufenden Entwicklungen in skandinavischen, US-amerikanischen, aber auch deutschen Kirchen einerseits, in afrikanischen oder asiatischen Kirchen andererseits als vielleicht bedauerlich, aber angesichts kultureller Differenzen wohl unvermeidlich hingenommen werden. So aber ist die Gemeinschaft gefährdet, wenn Lehre und Praxis einiger Kirchen von anderen Kirchen als bekenntniswidrig wahrgenommen werden. Was kann unter diesen Umständen unternommen werden, um die Gemeinschaft zu erhalten?

Ein dem Rat des LWB auf seiner Sitzung 2012 in Bogotá mitgeteilter instruktiver chronologischer Überblick¹⁷ beginnt mit der LWB-Ratstagung von 1995 in Windhoek als einem „wichtigen Schritt für die Gespräche im LWB zum Thema *Familie, Ehe und Sexualität*“. Dort habe der damalige Generalsekretär Ishmael Noko die „wachsende Sorge innerhalb der Mitgliedskirchen und in der gesamten ökumenischen Gemeinschaft [hinsichtlich] der seelsorgerischen und sozialen Antwort der Kirchen auf Fragen zur menschlichen Sexualität“ (Kursivierung und eckige Klammer im Original) direkt angesprochen. Angesichts der großen Schwierigkeit, in dieser Frage auch nur eine gemeinsame Sprachebene zu finden, schlug er dem Rat vor, „einen Konsultationsprozess der Mitgliedskirchen weltweit ein(zu)leite(n), ,um einen Dialog zu diesem Thema zu ermöglichen“ mit dem Ziel, „in den unterschiedlichen Antworten einen gemeinsamen Ansatz (zu) finden“. Auf der Vollversammlung in Winnipeg 2003 wurde die Spannung offen sichtbar; das Thema wurde „von den Delegierten und Teilnehmenden ausführlich und kontrovers diskutiert“. Die Vollversammlung äußerte in ihrer abschließenden „Kundgebung“ die Überzeugung, „dass es wichtig ist, den Dialog aufzunehmen, um unsere Haltungen zu klären und aus der Schrift, aus dem aktuellen Wissensstand und unseren verschiedenen Erfahrungen zu lernen“. Betont wurde auch die Verpflichtung zum „Eintreten für die Menschenrechte und die Würde aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung“. Die Vollversammlung beauftragte den Rat, einen Konsultationsprozess zu

16 Zur inhaltlichen Dimension vgl. meinen Beitrag: Homosexualität als ökumenische Herausforderung, in: Ökumenische Rundschau 60 (2011) 471-481.

17 Chronologische Zusammenstellung der wichtigsten offiziellen Diskussionen und Entscheidungen des LWB zum Thema Familie, Ehe und Sexualität 1995-2011 (Akten der Tagung des LWB-Rats, Bogotá, Kolumbien, 15.-20. Juni 2012, Anlage 10.4). Die folgenden Zitate stammen aus diesem Text.

initiierten. Dies geschah 2004 durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die dem Rat auf seiner Tagung in Lund 2007 einen Abschlussbericht vorlegte. Der Rat beschloss daraufhin einen „*fünfjährige(n) Studienprozess mit Konsultationen in den verschiedenen Regionen*“. Da dieser sog. „Lund-Prozess“ über die Vollversammlung von 2010 hinausreichte, wurde vereinbart, das weiterhin höchst kontroverse Thema auf dieser gezielt auszusparen (was zumindest an der Oberfläche weithin gelang).

Freilich hatten einige, v.a. afrikanische Kirchen den „Lund-Prozess“ auch als Selbstverpflichtung der Kirchen aufgefasst, in diesen fünf Jahren keine gravierenden Entscheidungen in den strittigen Fragen zu fällen. Deshalb empfanden sie es nicht nur inhaltlich, sondern auch prozedural als unangemessen, dass 2009 die Kirche von Schweden die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare und die Evangelical Lutheran Church of America (ELCA) die Ordination homosexueller Geistlicher einführten. Ihnen schien dadurch die „*gegenseitige Rechenschaftspflicht*“ unterlaufen, die sich (so Generalsekretär Martin Junge 2010) „aus dem Selbstverständnis der LWB-Mitgliedskirchen als Kirchengemeinschaft ergibt“. Umgekehrt verabschiedete die lutherische Kirche von Tansania 2010 ein „*Dodoma-Statement*“, das Homosexualität schroff als unbiblisch und unnatürlich verwarf und sogar jeden Diskurs darüber ablehnte. Die Spannungen nahmen während des „Lund-Prozesses“ also eher zu als ab.

Dieser kam zum Abschluss mit der Ratssitzung in Bogotá 2012. Klar war, dass ein Konsens in der Sache nicht zu erreichen sein würde. Konnte es aber gelingen, durch wechselseitige Verständigung ein Einvernehmen zu erlangen, dass der tiefe Konflikt in der sozialethischen Frage die geistliche Gemeinschaft unter den Lutheranern nicht aufhebt? Diesem Ziel diente während der Ratstagung eine „*Emmaus-Konversation*“, in der Ratsmitglieder aus unterschiedlichen Regionen im geschützten Raum vertraulicher Kleingruppen einander ihre Erfahrungen und Überzeugungen im Umgang mit dem Thema Homosexualität aus ihrem jeweiligen Kontext heraus erzählen und erläutern sollten. Diese intensiven Begegnungen ermöglichen im Rat zumindest einen Minimalkonsens, den Präsident Younan und Generalsekretär Junge in einem gemeinsamen Brief anschließend den Mitgliedskirchen kommunizierten.¹⁸ Darin entfalteten sie „*wesentliche() Erkenntnisse (...), die aus den Gesprächen hervorgegangen sind*“. Zentral ist dabei die Einsicht, dass – so die hier prägnantere englische Fassung – „*the issues of family, marriage and sexuality should not be dealt with as communion-defining issues*“ (Herv. von mir). Pointiert heißt es: „*The LWF communion of churches is not a monothematic communion*“. Der Konflikt in einer Frage ist also umfangen von vielfältigen Formen des gemeinsamen Handelns. Da dieser Konflikt derzeit unlösbar ist, wird ausdrücklich davon

18 Brief an die Mitgliedskirchen und Nationalen Komitees des LWB sowie die vom LWB anerkannten Gemeinden, 20. Juli 2012. Ich zitiere die deutsche Fassung, greife aber an einer Stelle auf die englische zurück.

Abstand genommen, dass die „LWB-Kirchengemeinschaft als Ganze“ derzeit „Beschlüsse über den Themenbereich Familie, Ehe und Sexualität fass(t)“; vielmehr wird die Fortsetzung eines „offenen Dialog(s)“ angeraten. Mit diesen Maßnahmen sieht der LWB sich „weiterhin als Kirchengemeinschaft auf dem Weg“.

Wie fragil dieser Minimalkonsens freilich ist, zeigte sich bereits im folgenden Jahr 2013, als die Synode der äthiopischen Mekane-Yesus-Kirche überraschend beschloss, die kirchliche Gemeinschaft mit der Kirche von Schweden und der ELCA aufgrund von deren bereits genannten Beschlüssen von 2009 aufzuheben. Für den LWB ergibt das die schwierige Situation, dass eine ihrer Mitgliedskirchen zwei anderen Mitgliedskirchen die kirchliche Gemeinschaft verweigert. Das tangiert elementar das Selbstverständnis des LWB als Gemeinschaft von Kirchen, die untereinander in (voller) Kirchengemeinschaft stehen. Die Ratssitzungen in Genf (2013) und Medan (2014) konnten keinen Weg aus der Krise weisen. Sie ermöglichten aber immerhin unter Moderation des Generalsekretärs intensive Gespräche zwischen den Vertretern der betroffenen Kirchen. Klar ist auch, dass schnelle Maßnahmen des LWB – etwa durch Ausschluss der äthiopischen Kirche – nicht in Betracht kommen. Das Kohäsionsbewusstsein der lutherischen Weltgemeinschaft ist mittlerweile offensichtlich so stark, dass es auch die Bereitschaft, schwere Spannungen längerfristig auszuhalten, einschließt. Wie weit das auf Dauer tragfähig ist, muss offen bleiben. Auch an diesem Beispiel zeigt sich indes, dass das Luthertum Foren und Formen entwickelt hat, seine weltumspannende Gemeinschaft zu pflegen, Verständigungsprozesse zu organisieren und Konflikte zu moderieren. Gewiss sind diese Foren und Formen von der Verbindlichkeit klassischer Konzilien weit entfernt. Dies muss aber nicht notwendig ein Mangel sein.